

1.12.119



**EINWOHNERGEMEINDE  
WALKRINGEN**

**Reglement über die  
Spezialfinanzierung  
Grabunterhalt**

**2019**

*Auflageexemplar*

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung und Art. 4 Abs. 1 lit.a der Gemeindeverfassung vom 05. Juni 2012 folgendes:

## **Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt**

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Grundsatz/Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements).

<sup>2</sup>Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

<sup>3</sup>Mit den Angehörigen ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

<sup>4</sup>Bei späterer Einzahlung erfolgt eine pro rata Berechnung für die restliche Laufzeit des Grabes.

Bemessung

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Rahmentarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest.

Rechnungs-  
wesen

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

<sup>2</sup>Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ (Konto 29306.01) auszugleichen.

<sup>3</sup>Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>4</sup>Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen. Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.

Bisherige Zahlungen;  
Übergangsregelung

**Art. 4**

<sup>1</sup>Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabunterhaltsfonds werden mit diesem Reglement übernommen.

Streitigkeiten

**Art. 5**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Inkrafttreten

**Art. 5**

Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018.

Walkringen,

**EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stucki

M. Moser Burbulla

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom .....bis..... (dreissig Tage vor der Beschlussfassung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger .... Nr. .... vom ..... bekannt.

Datum

Der Gemeindeschreiber:

Markus Moser Burbulla